

Bezirksgericht _____

*Adresse des zuständigen Gerichts
(Gericht am Wohnsitz einer Partei)*

Gemeinsames Scheidungsbegehren nach Art. 112 ZGB **mit teilweiser / ohne Vereinbarung über die Scheidungsfolgen**

Ehefrau / Mutter:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____

AHV-Nr.: _____

Beruf: _____

Adresse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

und

Ehemann / Vater:

Vorname(n): _____

Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit: _____

AHV-Nr.: _____

Beruf: _____

Adresse: _____

PLZ / Wohnort: _____

Telefon: _____

Eheschliessung:

Ort / Datum: _____

Gemeinsame Kinder:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

Name / Geburtsdatum / Schule / Ausbildung:

1. Gemeinsames Scheidungsbegehren

Die Ehegatten beantragen gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe.

Die Ehegatten beantragen zu den Scheidungsfolgen:

- die nachfolgende Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen ist gerichtlich zu genehmigen. Die nicht geregelten Scheidungsfolgen sind durch das Gericht zu beurteilen.
- sämtliche Scheidungsfolgen sind durch das Gericht zu beurteilen.

2. Kinderbelange

Hinweis: Die Regelung der Kinderbelange betrifft **nur die minderjährigen Kinder**.

2.1 Elterliche Sorge

- Die elterliche Sorge über die gemeinsamen minderjährigen Kinder ist den Eltern gemeinsam zu belassen (*Normalfall*).

- Die gemeinsamen minderjährigen Kinder sind unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter / des Vaters zu stellen (*Ausnahme*).

2.2 Obhut

- Alleinige Obhut und persönlicher Verkehr**

Die gemeinsamen minderjährigen Kinder sind unter die alleinige Obhut der Mutter / des Vaters zu stellen.

- Die nicht obhutsberechtigte Mutter / Der nicht obhutsberechtigte Vater ist zu berechtigen und zu verpflichten, die gemeinsamen minderjährigen Kinder zu folgenden Zeiten auf eigene Kosten und ohne Reduktion der Unterhaltsbeiträge zu sich zu nehmen:
 - a) jedes zweite Wochenende von _____ bis _____;
 - b) während _____ Ferienwochen pro Jahr, wobei die Ferientermine mit dem anderen Elternteil jeweils mindestens drei Monate im Voraus abzusprechen sind.

Die Eltern behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen von der vorstehenden Regelung abzuweichen. Sie verpflichten sich, dabei angemessen auf die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Kinder Rücksicht zu nehmen.

- Auf eine ausdrückliche Regelung des Besuchsrechtes ist in Anbetracht des Alters der Kinder zu verzichten.

- Eigene Variante:

Die nicht obhutsberechtigte Mutter / Der nicht obhutsberechtigte Vater ist zu berechtigen und zu verpflichten, die gemeinsamen minderjährigen Kinder zu folgenden Zeiten auf eigene Kosten und ohne Reduktion der Unterhaltsbeiträge zu sich zu nehmen:

2.3 Erziehungsgutschriften

Hinweis: Nur bei **gemeinsamer elterlicher Sorge** relevant.

- Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten sind in Anwendung von Art. 52^{fbis} Abs. 2 AHVV trotz gemeinsamer elterliche Sorge zu 100 % der obhutsberechtigten Mutter / dem obhutsberechtigten Vater anzurechnen.

- Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten sind den Eltern in Anwendung von Art. 52^{fbis} Abs. 2 AHVV je hälftig anzurechnen.

3. Unterhalt

3.1 Finanzielle Verhältnisse

Hinweis: Einkommen und Auslagen verstehen sich pro Monat.

Hinweis: Unter "Nettoeinkünfte" sind sämtliche Einnahmen wie Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit (inkl. Anteil 13. Monatslohn), Boni, Gratifikationen, Provisionen, aber auch Renten aus Sozialversicherungen, Vermögenserträge etc. aufzuführen.

Bei den Kinder-/Ausbildungszulagen ist anzugeben, wer sie bezieht. Sie sind vom Nettolohn abzuziehen und bei den Kindern aufzuführen.

	Ehefrau	Ehemann	Kind _____	Kind _____	Kind _____	Kind _____
Nettoeinkünfte						
Kinder-/Ausbildungszulagen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
Vermögen						
Schulden						
Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)						
Krankenkassenprämien						
Prämienverbilligung						
Ungedeckte Gesundheitskosten						
Berufsauslagen						
Mobilitätskosten/Fahrzeug						
Drittbetreuungskosten						
Unterhaltsverpflichtungen						
Steuern						
Hobbies						

3.2 Kinderunterhalt

Hinweis: Der Ehegatte, bei dem die Kinder nicht mehrheitlich wohnen, hat in der Regel einen Kinderunterhaltsbeitrag (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt) zu leisten. Der Barunterhalt umfasst alle Ausgaben für das Kind, wie bspw. Krankenkassenprämien, Wohnkosten, Drittbetreuungskosten, etc. Ein Betreuungsunterhalt ist in dem Umfang geschuldet, in dem der betreuende Elternteil seine grundlegenden Lebenshaltungskosten mit seinem Einkommen nicht decken kann.

1. Die Eltern tragen die Unterhaltskosten der gemeinsamen Kinder wie folgt:
 - a) während den eigenen Betreuungszeiten übernimmt jeder Elternteil die alltäglichen Kosten für Wohnen, Verpflegung, Körperpflege, Mobilität, Freizeit und Ferien;
 - b) die übrigen Kosten für Bekleidung, Taschengeld, Körperpflege, Krankenversicherungen, Gesundheitskosten, Schule, Musik, Sport, Hobbies und dergleichen bezahlt die Mutter / der Vater.

2. Gestützt auf Ziffer 1 sind folgende Unterhaltsbeiträge zu bezahlen:
 - Die Mutter / Der Vater bezahlt der Mutter / dem Vater ab _____ an den Unterhalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder einen monatlichen, je auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren und gerichtsüblich indexierten Unterhaltsbeitrag von je Fr. _____, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen.

 - Die Mutter / Der Vater bezahlt der Mutter / dem Vater ab _____ an den Unterhalt der gemeinsamen minderjährigen Kinder je folgenden monatlichen, auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren und gerichtsüblich indexierten Unterhaltsbeitrag, zzgl. allfälliger Kinder-/Ausbildungszulagen:
 - a) Kind _____ : Fr. _____
 - b) Kind _____ : Fr. _____
 - c) Kind _____ : Fr. _____
 - d) Kind _____ : Fr. _____
 - e) Kind _____ : Fr. _____

- Die Kinderunterhaltsbeiträge sind über die Volljährigkeit der Kinder hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung zu leisten.
- Allfällige Abstufungen des Kindesunterhalts sind vom Gericht vorzunehmen.

3.3 Ausserordentliche Kinderkosten

Ausserordentliche Kosten wie bspw. Zahnkorrekturen, Sehhilfen oder andere einmalige grössere Anschaffungen tragen, soweit diese nicht durch Versicherungen oder anderweitig gedeckt sind:

- die Eltern nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte
- die Mutter / der Vater
- eigene Variante:

3.4 Nachehelicher Unterhalt

- Die Ehefrau / Der Ehemann bezahlt dem Ehemann / der Ehefrau gestützt auf Art. 125 ZGB ab Rechtskraft des Scheidungsurteils und bis _____ einen monatlichen, auf den Ersten des Monats vorauszahlbaren und gerichtsüblich indexierten nachehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. _____.
- Die Ehefrau / Der Ehemann bezahlt dem Ehemann / der Ehefrau gestützt auf Art. 125 ZGB ab Rechtskraft des Scheidungsurteils folgende monatliche, auf den Ersten des Monats vorauszahlbare und gerichtsüblich indexierte nacheheliche Unterhaltsbeiträge:
 - a) von _____ bis _____ : Fr. _____
 - b) von _____ bis _____ : Fr. _____
 - c) von _____ bis _____ : Fr. _____

- Die Ehegatten schulden einander keinen nachehelichen Unterhalt.
- Aufgrund der finanziellen Verhältnisse kann kein gebührender nachehelicher Unterhalt festgesetzt werden. Der nach Art. 129 Abs. 3 ZGB festzusetzende monatliche Fehlbetrag der Ehefrau / des Ehemannes beträgt Fr. _____.

4. Familienwohnung

- Der Mietvertrag der letzten gemeinsamen Wohnung wurde bereits aufgelöst (*es besteht keine Familienwohnung mehr*).
- Der Mietvertrag der letzten gemeinsamen Wohnung wurde mit dem Vermieter auf die Ehefrau / den Ehemann übertragen.
- Die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag für die Familienwohnung an _____ (*Adresse*) sind auf die Ehefrau / den Ehemann zu übertragen.

5. Güterrecht

- Die Ehegatten erklären sich güterrechtlich per Saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt.
- Die Ehegatten setzen sich güterrechtlich wie folgt auseinander:
 - a) Die Ehegatten erhalten diejenigen Vermögenswerte zu unbeschwertem Eigentum, die sie zurzeit besitzen bzw. die auf ihre Namen lauten.
 - b) Die Ehegatten tragen je die eigenen Schulden.
 - c) Die Ehefrau / Der Ehemann bezahlt dem Ehemann / der Ehefrau eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. _____.

d) Die Ehegatten erklären sich mit dem Vollzug der vorstehenden Ziffern per Saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt.

Eigene Variante:

Die Ehegatten setzen sich güterrechtlich wie folgt auseinander:

6. Vorsorgeausgleich

- Die Ehegatten teilen ihre während der Ehe bis zur Rechtshängigkeit der Scheidung angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge hälftig (*Normalfall*).
- Die Ehegatten verzichten gestützt auf Art. 124b Abs. 1 ZGB auf die Teilung der während der Ehe angesparten Guthaben der beruflichen Vorsorge (*Ausnahme: Ein Verzicht ist nur möglich, wenn eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt*).

7. Prozesskosten

- Die Ehegatten tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte. Jeder Ehegatte übernimmt seine eigenen Parteikosten.

Ehefrau:

Ehemann:

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

Dolmetscher:

Nicht erforderlich.

Erforderlich.

Sprache: _____

Beizulegende Dokumente:

- Familienausweis (*nicht älter als 3 Monate*)
- letzter Lohnausweis
- Lohnabrechnungen der letzten drei Monate
- weitere Einkommensbelege (AHV, IV, ALV, Vermögenserträge)
- Mietverträge, Belege Hypothekarzins, Nebenkosten etc.
- Krankenkassenprämienausweise
- Beleg Prämienverbilligung
- Belege Auslagen Kinder
- letzte Steuerrechnung mit Veranlagungsverfügung, letzte Steuererklärung
- Pensionskassenausweise über das während der Ehe bis zur Rechtshängigkeit der Scheidung angesparte Guthaben der beruflichen Vorsorge mitsamt der Durchführbarkeitserklärung